

ZH_OBERGERICHT LE200032 vom 11. Dezember 2020

ZH Obergericht, 2020-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE200032

FR: ZH_OBERGERICHT LE200032 du 11 décembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LE200032 del 11 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. August 2017 in E. _____ (Urk. 6/2 Rz. 2; Urk. 6/25 Rz. 4). Am tt.mm.2018 kam die Tochter C. _____ zur Welt (Urk. 6/2 Rz. 9; Urk. 6/25 Rz. 4). Am 20. November 2019 leitete die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (nachfolgend: Gesuchstellerin) beim Bezirksgericht Meilen ein Eheschutzverfahren ein (Urk. 6/2). Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 6/93 E. I.). Letztere regelte mit eingangs wiedergegebener Verfügung vom 20. Mai 2020 im Rahmen vorsorglicher Massnahmen die Betreuungsanteile der Parteien (Urk. 2 S. 26 f. = Urk. 6/93 S. 26 f.).

E. 2

[...]

E. 3

Die Parteien vereinbaren, die Betreuung der gemeinsamen Tochter, C. _____, geboren am tt.mm.2018, über die Feiertage wie in Ziffer 2 hiervoor ohne Unterbruch fortzuführen.

E. 4

Der Gesuchsgegner verpflichtet sich, der Gesuchstellerin für die Dauer des Eheschutzverfahrens in Anrechnung an eine allfällige später fällig werdende Unterhaltspflicht und unpräjudiziell ab 1. April 2020 Fr. 800.– monatlich – zusätzlich zu den derzeit monatlich übernommenen Mietkosten von Fr. 2'500.– – zu bezahlen.

E. 5

Der Gesuchsgegner verpflichtet sich, der Gesuchstellerin einen Prozesskostenbeitrag von Fr. 9'000.– zu bezahlen, in Anrechnung allfälliger güterrechtlicher Ansprüche im Scheidungsverfahren.

E. 6

Es wird vorgemerkt, dass die Parteien für das Berufungsverfahren gegenseitig auf eine Parteientschädigung verzichtet haben.

E. 7

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz unter Beilage der Akten, je gegen Empfangsschein.

E. 8

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 BGG und Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

- 14 - Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 11. Dezember 2020
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: Dr. Chr. Arnold
versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.